



Amt für Schule und  
Weiterbildung

10.11.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Bisek

Telefon: 492-2836

Bisek@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Konzeptionelle Neuausrichtung der Lernwerkstatt der Schulpsychologischen Beratungsstelle der Stadt Münster

Beratungsfolge

10.11.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
10.11.2021	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt den Bericht zur Entwicklung der Lernwerkstatt intern und der Lernwerkstätten in Schulen zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt eine konzeptionelle Neuausrichtung der Lernwerkstätten der Schulpsychologischen Beratungsstelle mit folgenden zentralen Veränderungen ab dem 2. Schulhalbjahr des Schuljahres 2021/22 (02/2022) **Schuljahr 2022/23 (08/2022):**
  - i. Alle Schulen in Münster erhalten die Möglichkeit, eine schuleigene Lernwerkstatt zur Förderung von Schülerinnen und Schülern (SuS) mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) oder Rechenschwäche einzurichten.
  - ii. Das Angebot richtet sich ~~ausschließlich~~ **vorrangig** an SuS aus einkommensschwachen Familien. ~~Der~~ **Deren** Zugang wird über die BuT-Berechtigung geregelt.  
**Die Verwaltung entwickelt ein Verfahren und Kriterien, nach denen grundsätzlich alle SuS Zugang zu einer schulnahen – und damit niedrigschwelligen und nachhaltigen – Förderung im Rahmen der dezentralen Lernwerkstätten erhalten. Familien, die nicht BuT-berechtigt sind aber dennoch einen nachvollziehbaren finanziellen Bedarf haben, sollen ebenfalls kostenlos von dem Angebot profitieren. Alle anderen SuS sollen das Angebot zu marktüblichen Konditionen nutzen können.**
  - iii. Die Schulpsychologische Beratungsstelle unterstützt und berät die Schulen bei der Installation einer schuleigenen Lernwerkstatt, bei der Zuordnung von SuS zu diesem Angebot sowie bei der Diagnostik und der Beratung. **Sowohl bei der Prävention als auch bei der kompensatorischen Unterstützung von SuS mit LRS und/oder Rechenschwäche wird die enge Kooperation und die Vernetzung von Lehrkräften und Fachkräften der Lernwerkstätten sichergestellt.**

3. **Bei der Ausweitung des Angebots wird sichergestellt, dass auch Familien mit Migrationsvorgeschichte mithilfe geeigneter Maßnahmen (u.a. mehrsprachige Angebote) informiert werden.**

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich folgende finanzielle Veränderungen.

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haush.- jahr	Betrag €	Bemerkungen
Produktgruppe	0302	Zentrale Leistungen für am Schulleben Beteiligte			
Zeile	05	Privatrechtliche Leistungsentgelte	2022	-66.000€ <b>+66.000 €</b>	
			2023ff	-71.500€ <b>+71.500 €</b>	
Zeile	16	Sonstige <del>ordentliche</del> Aufwendungen	2022	-50.000€	
		Sonstige <del>ordentliche</del> Aufwendungen	2023ff	-70.000€	

Da die Teilnehmendenentgelte lediglich durch nicht BuT-berechtigte SuS zu zahlen waren, entfallen die Erträge hieraus ab 02/2022. Der Wegfall der Erträge ist bereits in der Haushaltsplanung 2022 ff. berücksichtigt. Gleichzeitig entfällt der Teil der Aufwendungen in Zeile 16, der für Honoraraufwendungen vorgesehen war. Die Aufwandsermächtigungen sind im Haushaltsplan-Entwurf 2022 bei der o. g. Produktgruppe noch veranschlagt. Für die o.a. Aufwandsreduzierungen ab 2022 ff. werden Veränderungsblätter im Rahmen der Etatberatungen für den Haushalt 2022 eingebracht.

**Die zusätzlichen Erträge ergeben sich dadurch, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung 2022ff im Raume stand, dass nur noch BuT-berechtigte SuS (kostenlos) an der Lernförderung teilnehmen. Da die Teilnehmendenentgelte lediglich durch nicht BuT-berechtigte SuS zu zahlen waren, wurde entsprechend mit dem Wegfall der Erträge ab 02/2022 geplant. Da gem. Änderungsantrag V/0716/2021 die Lernförderung in bisheriger Weise fortgeführt wird, sind die entsprechenden Erträge über ein Veränderungsblatt in die Planung 2022ff aufzunehmen. Im Bereich der Aufwendungen ergeben sich keine Veränderungen, da mindestens bis Ende des Schuljahres 2021/22 weiterhin Honoraraufwendungen anfallen werden (Zeile 16 in der Ursprungsvorlage V/0716/2021).**

Für die Versorgung der wenigen Kinder, die auf Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII in der Lernwerkstatt versorgt wurden und nicht BuT-berechtigt sind, wird das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien, Fachstelle Eingliederungshilfe, zukünftig ggf. Kooperationen mit anderen Lerntherapeuten aufsuchen müssen. Hier könnten, je nach Entscheidung des Amtes, entsprechende Mehraufwendungen entstehen, die jedoch noch nicht beziffert werden können. Im Bedarfsfall werden die Aufwendungen in der unterjährigen Bewirtschaftung im Budget des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien aufgefangen.

**Begründung:**

Dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Weiterbildung vom 09.11.2021 folgend, soll die Konzeptveränderung der Lernwerkstatt erst zum Schuljahreswechsel (08/2022) angestrebt werden. Zudem wird, wie im Beschlusspunkt 2.ii. dargestellt, seitens der Verwaltung ein Verfahren entwickelt,

das möglichst allen Schülerinnen und Schülern einen Zugang zu entsprechenden Angeboten ermöglichen kann. Dieses neue Verfahren wird den Gremien so rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt, dass eine Umsetzung zum Schuljahr 2022/23 möglich ist. Die Umsetzung des Neukonzepts wird sich auf die benötigten Ressourcen auswirken. Der Beschluss des Integrationsrates vom 27.10.2021 wird ebenfalls aufgenommen.

I.V.

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

**Anlagen:**  
Anlage A